



LANDKREIS
REGEN
ARBERLAND

DIENSTANWEISUNG

FÜR DIE

VERGABE VON AUFTRÄGEN

(DA Vergabestelle)

DES

LANDKREISES REGEN

vom 01.01.2016, in der Fassung vom 01.02.2023

Die Zuständigkeiten für die Vergabe dieser Leistungen, insbesondere für die zulässigen Direktaufträge, sind unter Nr. 5.2 ff. geregelt.

9. Besonderheiten zur nachhaltigen Beschaffung

Bei allen Vergaben der Kreisverwaltung sind ökologische und soziale Kriterien zu berücksichtigen und sollten grundsätzlich bei Direktkäufen sowie - wo immer möglich und sinnvoll - bei Vergaben als verbindliche Kriterien eingesetzt werden.

9.1 Nachhaltigkeit bei Direktkäufen

Bei Direktkäufen und vor Aufforderung zur Angebotsabgabe muss daher geprüft werden, ob eine Beschaffung unter besonderer Berücksichtigung der folgenden Kriterien möglich ist:

- *Ökologische Kriterien*
- *ILO-Kernarbeitsnormen = *Kernarbeitsnormen der International Labour Organization; weiterführende Informationen: [ILO Kernarbeitsnormen \(ILO-Berlin\)](#) (Erklärung über grundlegende Rechte u. Prinzipien der Arbeit, Int. Arbeitsorganisation)*
- *Kriterien des Fairen Handels*

Zur Markterkundung soll vorrangig der „Kompass Nachhaltigkeit“ (www.kompass-nachhaltigkeit.de) herangezogen werden.

Der Nachweis zur Einhaltung der in den Vergabeunterlagen definierten ökologischen und sozialen Kriterien muss durch den Bieter mittels eines unabhängigen Gütezeichens, die Mitgliedschaft in einer geeigneten Multi-Stakeholder Initiative oder gleichwertige Nachweise erbracht werden.

Genauere Vorgaben zu Kriterien bzw. zur genaueren Vorgehensweise sind in der Handreichung der „Kordinierungsstelle kommunaler Entwicklungspolitik im Landkreis Regen“ zu finden.

9.2 Soziale und ökologische Kriterien

Können soziale und ökologische Kriterien aufgrund einer schlechten Marktverfügbarkeit nicht in die Eignung, das Leistungsverzeichnis oder die Ausführungsbedingungen aufgenommen werden, sind sie mit einer geeigneten Gewichtung in den Zuschlagskriterien zu berücksichtigen.

9.3 Anforderungen an aufzufordernde Unternehmen

Aus Klimaschutzgründen sollen bei Direkteinkäufen, freihändigen Vergaben / Verhandlungsvergaben und beschränkten Ausschreibungen bei gleicher Eignung bevorzugt Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, die in besonderem Maße Gewähr dafür bieten, dass die Leistungserbringung mit einem vergleichsweise niedrigen Schadstoffausstoß erfolgen kann. Wo dies vergaberechtlich möglich ist, sollen Produkte bevorzugt werden, die in Herstellung und Lieferung einen geringen Schadstoffausstoß erwarten lassen.

9.4 Abweichungen vom Grundsatz der nachhaltigen Beschaffung

Von dem Grundsatz in Nr. 9.1 soll nur in folgenden Fällen abgewichen werden:

- Es gibt kein Produkt, das die notwendigen Produkteigenschaften und gleichzeitig ökologische und soziale Kriterien erfüllt.
- Der Angebotspreis für die Beschaffung des Produktes unter sozialen und/oder ökologischen Kriterien übersteigt den Angebotspreis für herkömmliche Beschaffung (voraussichtlich) um mindestens 10% bzw. 25.000 € brutto.

Sofern der Preisunterschied mehr wie 10% beträgt und die Beschaffung erfolgen soll, liegt die Zuständigkeit über die Entscheidung bis 1.000 € (Bagatellgrenze) bei der Fachstelle. In allen anderen Fällen wird in Absprache mit der Vergabestelle entschieden.